

**Text der Entgeltordnung zum TV-H / TV-G-U / TV-TU Darmstadt, Teil II Abschnitt 1:
„Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien,
Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten“**

(Im Gegensatz zum Original wurden hier die Entgeltgruppen (EG, E) bewusst „von unten nach oben“ sortiert, da so die Struktur des Aufbaus sichtbarer wird. Weggelassen wurden 6x die Zusätze „Hierzu Protokollerklärung/en Nr. ...“, stattdessen verweisen numerische Fußnoten auf diese PE (dabei: Fußnoten-Ziffer mit PE-Nr. identisch); mit den Fußnoten ^{x,y} werden wichtige Definitionen aus den „Vorbemerkungen“ ergänzt, alle diese Texte auf S. 2)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.⁵

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.⁴

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung^x und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.³
3. Beschäftigte im Fachdienst in Museen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.³

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordert.^{1,2}

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.^{1,2}

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraus hebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung^y und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

¹⁻⁵ **Protokollerklärungen:**

[„FG“ = (nummerierte) Fallgruppe innerhalb einer EG]

Nr. 1 [zu E 6 u. 8]: Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

Nr. 2 [zu E 6 u. 8]: ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

Nr. 3 [zu E 5 FG 2]: Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Nr. 4 [zu E 4]: Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der EG 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Nr. 5 [zu E 2]: ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

^x **Zu E 5 (+ E 6, 8) die „Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung“:**

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

^y **Zu E 9 FG 2 (+ E 10-12) die Nr. 11 der „Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung“:**

(1) ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

(2) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Was hat sich gegenüber den bisherigen Eingruppierungen in Bibliotheken nun geändert?

Seit Inkrafttreten der neuen Tarifverträge 2010 wurden die Eingruppierungen in einem ersten Schritt ja unverändert nach den sog. „Tätigkeitsmerkmalen“ (= Definitionen für eine EG) der „Vergütungsordnung“ (Bund/Länder) zum „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ (BAT) vorgenommen und die so ermittelte „BAT-Vergütungsgruppe“ sodann in einem zweiten Schritt rein schematisch anhand einer Tabelle (= Anl. 4 zum TVÜ) in eine der neuen „Entgeltgruppen“ „überführt“. Zugleich waren die BAT-„Bewährungsaufstiege“ abgeschafft worden (solche gab es bei Bibliotheksbeschäftigten aus VIII BAT (EG 3), VII (EG 5) und Vb (EG 9) in die jeweils nächsthöhere Gruppe), was auch teilweise zu unterschiedlichen Bezahlungen „alter“ und „neuer“ Beschäftigter führte. – Gegenüber dieser bisherigen (BAT-)Eingruppierung gibt es durch die neue „Entgeltordnung“ folgende Änderungen, vgl. auf S. 1:

- Es wurde (zwischen „einfachen“ (EG 2) und „schwierigen“ (EG 4) Tätigkeiten) eine neue EG 3 samt PE geschaffen, also evtl. Höhergruppierungsmöglichkeit für in EG 2 Eingruppierte – und eine bisherige EG 3 („schwierigere Tätigkeit“) könnte zu einer Höhergruppierung in EG 4 führen (und: in EG 3 nun auch eine Stufe 6, auf Antrag)
- In EG 5 wurde neben der sog. „Fallgruppe (FG)“ 2 („gründliche Fachkenntnisse“ = wie bisher) mit der neuen FG 1 endlich eine gewisse Absicherung der FaMIs eingeführt: wer eine Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz hat und eine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausübt, hat nun Anspruch auf mindestens EG 5 (ggf. EG 6, EG 8)
- Die bisher nur – je nach Arbeitgeber-Gutdünken – außertariflich mögliche Eingruppierung nach Vc BAT = EG 8 wurde (bei unveränderter Definition) nun tariflich; Beschäftigte, denen bislang die EG 8 verwehrt wurde, haben ggf. Höhergruppierungs-Chancen aus der EG 6 (1/4 selbständige Leistungen) in die EG 8 (mind. 1/2 selbst. L.)
- Ab EG 9 aufwärts wurden die unsinnigen alten Kriterien (Bestands- und Ausleihzahlen usw.) gestrichen, die neuen Definitionen sind völlig identisch mit denen im Teil I der EntgO („Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“)^x, wo diese auch schon zu BAT-Zeiten so lauteten
^x mit Ausnahme der Definition „gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen“ in EG 9, hier wird in Bibliotheken stattdessen (wie früher schon) die Ausbildung genannt
- Völlig neu eröffnet werden für Bibliotheksbeschäftigte nun die EG 10/11/12 (wobei zu beachten ist, dass hierbei immer auch erst das – zunächst in EG 9 unsinnig erscheinende – Merkmal „besonders verantwortungsvoll“ (aus EG 9 FG 1) zu erfüllen ist) – und diese Öffnung gilt nun auch erstmals für die sog. „Sonstigen“ (Beschäftigten) (= diejenigen ohne die geforderte Hochschulbildung, vgl. EG 9 FG 2, letzter Halbsatz)!